

Sonnabends, den 23. December, 1752.  
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen sc. sc.  
Kaisers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

52.



# Wochenlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Werens zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl im- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichem was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu versiebeln, verlommen, verloren, gefunden, oder gesetzten worden; Diese werden soden angängiger dienten Personen welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch solzige zu vergeben haben; Seuer eine Specification aller zu Stettin Copistren, wie auch angetommene Fremden sc. sc. Zuletzt findet sich die Viets Brod und Fleisch-Tare, nebst dem marktgängigen Preise der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommeren, wie auch die Dotation aller abgegangenen und angetommnen Schiffen.

## I. AVERTISSEMENTS.

Our Nachricht des Publici wird hiermit averteirt, daß die befindlichen Genealogischen Taschen-Calendari 16, 8, 12 und 15 groschen, in Deutsche und französische Sprache, ferner die Churfürstlichen 20 groschen, die kleinen Bro-Calender in Deutsche und französische Sprache à 3 groschen, auch die ordinaires Frankhäuser à 2 groschen, nicht minder die Churfürstlich Brandenburgischen Reichs-Caledender mit Portraet à 6 groschen, und die Postur des schmücklichen Churfürsten im Brandenburgischen, à 2 gsr. mintheit eingetragen, und bey abschließendem Königl. Gross-Postamt, gegen haare Bezahlung, entgegen genommen werden können.

R.C.

Nachdem Ein Königliches Hochstöckiges General-Post-Amt, aus erheblichen Ursachen, gnädigst verordnen lassen: Die erste Montags und Freitags Morgend von hier abgehende Berliner Post, per Prengeln, (als mit derselben zugleich die Sachen nach Hamburg gebrüg, bestellt werden,) bisfert jedesmahl früh um 9 Uhr zu schlüssigen und abzufertigen. So wird solches dem Publicus, einer wohlschönen Kaufmannschaft, und jedermanniglich hierdurch zu ihrer Einrichtung und Wissenschaft, höchst befriedigendesten, bestandt gemacht. Die Seder und Paquetes, so wie dieser Post bestellt werden sollen, sind also bisfert Abends vor Abgang der Post, die Briefe aber Morgens um 7, längstens bis gegen 8 Uhr einzuliefern, oder es ist allhiesiges Post-Amt, sonder Verantwortung, falls dieselselbe den späteren Abgabe, bis zu nächst Post reponirt werden müssen. Der Anfang mit früherer Abfertigung dieser Post, soll den 4ten Decembr. e. gemacht werden, und wird demnach jedermanniglich, mit Abfertigung seines Correspondenz, sich hiernach um so mehr einzurichten belieben, als auf hoher Orde, hierunter niemahlen einige Dispezzationen statt finden kan. Stettin den 22ten November. 1752.

Königl. Preussisches Grenz-Post-Amt hieselbst.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königliche Ames-Wühle zu Marienfries, als bey welcher künftig zu zwölf Scheffel Aussaat an Landung zujeget wird auf Erd- und Eigentumswüch, per modum Licitacionis öffentlich verkaufft werden soll, und Termini Licitacionis auf den 20ten Decembr. c. 11ten und 22ten Januarii a. f. andauerndet werden; So wird dem Publico solches hierdurch bestandt gemacht, und können diejenigen, so selbe erb und eigentümlich an sich zu bringen intentionset, sich in prædicti Terminis bey frührer Loges-Zeit auf der Königl. Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer einzutöden, ihren Both ad Protocolium thun, und gewürdig seyn, das diese Wühle bewijzen wollen, welche das meiste Kauf-Pretium offeriret, und die beste Conditiones eingehet, in ultima Licitacionis-Termino, bis auf hoge Königl. Appretatio, juzeschlaget werden soll. Signatum Stettin den 8ten Decembr. 1752.

Königlich Preussisch Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als der Krieg zu Planow erb und eigentümlich verkaufft werden soll, und deshalb Termimi Licitacionis: auf den 4ten, 14ten und 28ten Decembr. a. c. präfigirt worden: So wird solches dem Publico hierdurch bestandt gemacht; und können diejenigen, so diesen Krieg an sich zu bringen Lust haben, sich in bestegten Terminen, besondres in dem letzten, auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einzutöden, ihren Both ad Protocolium geben, und gewürtigen, das solcher bis auf Königl. allergnädigste Appretatio plus incianci juzeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 15ten Novembr. 1752.

Königlich Preussisch Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Von Ostet Sieden Wir Friedreich, König in Preussen, Marquaf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Elector v. Preussen, &c. Fügen hemilt manninglich zu wissen, was massen Wir ad instantiam feligen Major von Kleist, a Romish Erben, in Sachen contra feligen Geheimen Staats-Minister von Kamken Wüthe, mod Hauptmena Friedreich Heinrich von Kamken, zu Hohenfelde, in pando debiri, nachdem das Geschlecht drect von Kamken, so ein Lehn-Recht an dem Gute Strippow, oder sonst eine Ausprache daran zu haben vermeinen wöchten, per Edikato vom 14ten Januarii a. c. zwar citset, in densa gesetzten Terminis aber sich sohner von ihnen gewindet, dieselben mit ihrem Lehn-Recht und Reliusion des Capitain Friedreich Heinrich von Kamken Antell Guther in Strippow, nach dem publicitteten wärtig Substitione Parente nunmehr zu expedieren allernächst verordnet haben. Wir subtilien und sellen demnach zu jedermannis feilen Kauf obgedachten des Capitain von Kamken Antell Guther in Strippow, welches nach der ausszummen und in Abschrift sub B. hiesey befindlichen Tore auf 1065. Mthlr. 17 Br. 6 Pf. ästimiret werden. Ettren und Laden auch diejenigen welche dieses Gut zu erantzen wöllenden haben möchten, hemilt auf den 22ten Decembr. 22ten Januarii, und 28ten Februarri a. f. und zwar gegen den letzten Terminus peremtorie, das dieselben in ameckten Terminis erscheinet, und auf solch-e Gut gewöhnlicher massen hielthen, oder gewährcken, das solches Gut im letzten termino dem Weißblechenden juzeschlagen, und nachmals niemand weiter deshalb gehöret werden soll. Und damit dieses Proclama zu übermanns Wissenschaft desto besser gergilt, so soll solches alhier zu Cöslin, und denn zu Stettin und Cüstrin öffentlich offlatet, und denen geröhdlichen Intelligenz Zeitungen inseriert werden. Signatum Cöslin den 12ten Novembr. 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Obergerichts-Präsident.

Vor das Königl. Preussische Neumarktische Landgericht-Securitate in Schivelbein sind id instantiam des Lieutenant Curt Wilhelm von Bollerbeck, auf Janicow, alle und jede so Welllein tragen, das freye Lehnschulzlichen Gerichte zu Janicow, im Dramburgischen Kreise gelegen, künftlich an sie zu bringen, auf den 20ten Decembr. a. c. 17ten Januarii, und 14ten Februarri künftigen Jahres peremtorie zur Licitacion und Schidlung des Kaufhandels zogen, das höchste Gericht, jedoch mit Vorbehalt des dritten Gewetts

gep

von Döberbeck, als Condominiis directis, daran zuständigen Juris protimisca, per publica proclamata in  
Gesetztheit, Danzig und Lübeck vorgeladen.

Da des seligen Herrs Pastor Läppen Frau Tochter aus Wittstock weggetragen, und sie die vielen Mo-  
bilien, so sie von ihrem sel. Herrn Vater geerbet, thilos nicht mitnehmen, thilos nicht brauchen kan; so sollen  
dieselben mit Content eines hochlöblichen Königl. Purilen-Collegii, per modum auctionis verkauft innew-  
den. Es bestehen dieselben in allerley Haush- und Küchen-Geräth, Hölzern und eisern Zeug, worunter  
noch eine Rolle, Studien-Uhr, Tische, Spinde, und dergleichen. Auch ist ein Eario, Pferd und Seelen  
zu verkaufen. Nicht weniger ist auch eine gute Angabe theologischer Bücher vorhanden, welche liebhabern  
überlassen werden können, von welchen allen bey dem Kaufmann und Materialist Herrn Käpken, und bey  
dem Ulmermeister der Weise Müller Silberschmidt in Stettin nächster Nachricht zu erhalten. Wer nun  
eines von diesen Gaden zu kaufen willens, der keilebe sich em könftigen zten und zten Januarie a. s.  
zu Herrn Hause zu Wittstock bis Stettin einzufinden, und barter Geld in gute Münze mitzubringen.  
Und weil auch nach untertheidlichen Wägen fehlen, so werden diejenige, welche der Herr Pastor Läppen  
gehört, dienstlich er wider, selbige je ehe er sie überreicht, einzufinden.

Die seligen Frau Georges Erben in Stettin, haben resolv ret, einige ihmen in der Erbschaft zuges-  
fallene Immobilien, per modum licitationis zu verkaufen: Als eine halbe Hude Huys, zwei Wiesen,  
zwei Häuser in der Belzer-Stroße, einen Acrebos, nebst zwö Skuennen auf der Clemmischen Wiese  
lieggen, ungleichen zwei Bravas Stände in der S. Marien-Kirche, wozu terminus auf den 28en De-  
cember, c. vor heut Stadt-Straßt zu Stettin anzuseh t. Wer also Beileben hat, ein oder ander Stück  
zu kaufen, dat sib in erwähnter termino zu melden, und zu gewährten, daß dem Meißtiediehenden solches  
sofort zugeschlagen werden soll.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Da der Syndicus Capituli Brandenburg, an das Holsten-Stift in Colberg, von seinem vor dem Gal-  
der Thor direkt belegenen vorwärtschen Acker, einem Morgen und 2/2 Quadrat-Milchen, so vor gt der  
Bauknecht Jacob Strand in der Culur, erba und eigenhändig verkauft hat, und der Ordination wegen en  
seductes Stift öffentlich auf nächsten Bürger-Rechts-Lage soll verlassen werden; So hat man selbiges  
und gehörig notificieren sollt u.

### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Uckermark, ohnweit Prenglow belegene Holzendorfische Ritter-Guth Alttgarten, soll  
mit der dazw befindlichen best-tilten Winter-Gaate, samt einigen Inventario an. Dach, Alter, Geräthe,  
und Kran zur Sommer-Gaale, von Nach Veräuflung 1753, an, auf anderweite sechz Jahr verpach-  
tet werden, und ist zu soldem Ende bey dem Uckermarkischen O. S. nicht zu Prenglow Termine Licita-  
tionis auf den 28en Februar 1753, frühe Morgens um 8 Uhr angesetzt. Der Pacht-Anslag fan der  
der bewohnten Oberhain von Holzendorf im Mittergarten, und dem O. S. Advocato Labellum in Tranz-  
low vorher eingeziehen werden.

Aus Veranlassung des Königlichen Preussischen Dommersechen hochlöblichen Purilen-Collegii,  
die Steinbergschen Güther in Lieben und Nippewiese plus licetaria auf könftigen Marien verpachtet wer-  
den sollen; So sind dazu Termine licitationis auf den 28en Decembre, c. und 2ten Januarie a. s. anzu-  
rechnet. Es haben sich sodar die etmanzen Eichhaberey so diefe in der besten Lize des Greiffenbacherschen  
Grafen belegene Güther zu pachten gefunden, an bemelbten Tagen in Greiffenhagen bey dem Harn-  
low O. Sterling, als Vorwunde hebet den zumandischen Herren von Steinbergs in werden.

Das Ritter-Guth Dargabors, ohnweit Göllin in der Uckermark, soll mit der Winter- und Som-  
mer-Bewilligung von Trinitatis 1753, an, auf 6 Jahr verpachtet werden, terminus licitationis steht auf  
den 28en Decembre des inglaußigen Jahres an; und können diejenigen, welche genanntes Ritter-Guth  
in Nach zu nehmen gesonnen sind, in deat angezeichneten termino frühe um 9 Uhr, vor denen holzendorfischen  
Holzendorfischen Gütern in Gleimondorf erscheinen, ihr Gehobt ad Protocollo geben, und gewürdig-  
tun, dass mit dem Meißtiediehenden ein Pont-Contract abschlossen werden solle. Die Pacht-Gebüh-  
ren fan bei dem O. S. Adv. Nach in Prenglow nachzuzahlen werden.

Da der bish r'ge Hahn Müller Meister Wittstock, welcher die Dommersechen-Wasser- und Wind-Müh-  
le, nebst der dazu gehörigen Landbau, von dem Elger darüber, dem Müller Meister Heßelsch, in Nach ge-  
hört, neulich verloren, und die See Witte diese auf dem Gräflich-Medlinischen Gute Danzig besitzt  
nen Mühlern bevorstehenden Volkspurz abtreten muss; So wird jodoch dem Publico hemme bekante no-  
manche, das wenn jemand zu Handlung dieser beiden Mühlern trätet, berelbe sich entweder bey  
dem Herren Rath Witten in Stettin, oder bey dem Eigentümmer Meister Heßelsch auf der Dommersechen-Müh-  
le, im Amte Jatzinj meldet, und einen Nach-Contract schliessen könne.

## 5. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind ad instantiam des Hauptmann von Schulz, alle diejenigen, welche ex iure Crediti, oder possunt Auswände an dem Guthe Parlin haben, welches gebüchter Hauptmann von Schulz, und dessen Erben, gebüchte von Dosen, an den Hauptmann von Werder, für 14213 Rthle. erlich verlaufen, alber reitze vorhin citret, weil über das im Stettgatz offiziell gewesene Proclamat vor der Zeit durch hōhe Hand rezipiert; So hat die Königl. Regierung nochmalden vergleichlichen Petens alda offizieren, und darin Termi-  
nam ad liquidandum auf den 2ten Januarii a. f. sub pena pænalis ansehen lassen. Signatum Stettin  
Den 2ten Septembris. 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Maragraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Charfuerst n. w. Entdechen allen denjenigen Creditoribus, welche an den ver-  
hördern in Major Joachim Gelben von Zitzwitz, und dessen hinterlassenen Sohnen Rau und Alt-Zuglow,  
eine Ansprache, oder ein ius Crediti zu haben vermeinten, unsern Gruss, und sagen euch hemist zu wissen,  
wasmassen Wir, nachdem in Sachen einiger Creditorum, contra die verairwte Majorin von Zitzwitz, Do-  
rothea Elisabeth von Schadow, und derselben, auch dem Sohne Friderich August von Zitzwitz, Liss Cu-  
tareom, dem Hofrat Schlußlos, in der publiketen, und in copiöplicher Abschrift hiebey gefügten Be-  
hören Beschuldigung, da das von der Majorin von Zitzwitz gesuchte Indultum abgeschlagen, und Satisfactio in  
Befriedigung der Creditorum nicht stehenden, Concordia Creditorum eröffnet worden, gegenwärtige  
Edictata en sich zu expediret vordrordnet haben. Eischen und laden euch dannach hemist ernstlich, daß Ihr  
z. dato innerhalb 9 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den antern, und drey für den dritten  
Termi-  
nam zu rechnen, eine Forderung, so wie Ihr dieselben mit untabhängigen Documentis, oder auf enden-  
re rechtliche Art aufstellen zu können vermeinet, ad Acausam, auch den 2ten Januarii a. f. vor Unserm  
Hofgerichte hieselbst euch zum Werber unausbleiblich gestellt, bezeichnen einen Advocaten annehmen,  
und denselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, inselb auch zur Güte verfiehlt,  
Termine die Documenta in original producere, dorther mit dem bestellten Contraadvocato ad Protocolium  
verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in Entschuldung der Güte rechtliche Erläuterung gewähren, mit Ab-  
lauf des Termini über sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemelbet, oder  
wann gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erlösen, præcludet, vor dem Vermögen ab-  
gewiesen, und ihnen ein etwas Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermann Wissen-  
schaft besto besser gericke, so soll ein Proclamat hieselbst in Edolin, das andere zu Alt Stettin, und das  
dritte zu Stolpe offz. ret, und denen möchnlichen Justizienz-Bogen inserirt werden. Wornach ist  
auch zu anter. Signatum Edolin den 28ten October. 1752.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Maragraf zu Brandenburg, des Hll.  
Reichs Erb-Cämmerer und Charfuerst n. w. Entdechen allen denjenigen Creditoribus, wel-  
che an den seligen Pastor Waller zu Steppow, einzige Ansprache, oder ein ius Crediti zu haben vermeinten,  
unsren Gruss, und sagen euch hemist zu wissen, was massen der Pastor Schröder zu Trebbesegen, vermit-  
telst eines übergebenen und in Abschrift hiebey gefügten Supplicati angezeigt, wie daß er ans dens ange-  
führten Ursachen gewöhnliche Edictata an emh zu ertheilen nichts stude, mit all-ruehrethandhafter Bitte,  
daß Wir sollte zu ertheilen allergedächtnig gerathen möchten. Wann Wir nun soldem Grund siege-  
ben; So eischen und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines obigen in Edolin, das an-  
dere zu Colber, und das dritte zu Edolin offizielt, auch denen gewöhnlichen Justizienz-Bürgungen ins-  
tiziert werden soll hemist ernstlich, daß Ihr z. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den  
antern, und 4 für den dritten Termi zu rechnen, eine Forderung ad Acta angezeigt, auch den 2ten Fe-  
bruaris a. f. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum B chör und unausbleiblich wird gestellt, und die Docu-  
menta zur Justification einer Forderungen, sodann in original producere, woselb auch gleichzeitig  
nach, bezeichnen einen Advocaten annehmen, und derselben ante Terminum mit genugsame Instruktion  
und gehöriger Vollmacht, inselb auch zur Güte verfiehlt, damit in Entschuldung der Güte sofort finale  
Erläuterung erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Ausschließenden ein ewiges Stillstehreiges aufer-  
legt, sie gänzlich præcludet, und nicht weiter gehobet w. werden sollen. Wornach ih. wird ad alter.  
Signatum Edolin den 12ten Novembris. 1752.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Bey der Neumärkischen Regierung zu Cölln werden ad instantiam Grauen Auren Rosinen, der  
wiltweten Hauptmann von Ihlow, gebührene von Grünewalburg Creditore, und alle die, so an dem Gu-  
tthe Kirchbau, im Sternbergischen Kreise, einen Ansprud zu haben vermeinten, es indre selber her, ex  
Iure Ignitionis, Crediti, servitutis, aut ex quoconque alio Capite, auf den 27ten November, laten Decem-  
ber, und in specie den 20ten Januarii a. f. ad liquidandum et verificandum, sub pena pænalis et per-  
petui silentii vorgeladen.

Wie

Wie Bürgermeister und Ratsh der Königl. Preussischen Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Edzlin sien allen und eben Creditordis, welche an des seligen Eisen-Cramers Johann Jacob Wedekins, und dessen hinterlassenen Witwe Vermögen einzige An- und Aufzehrung zu haben vermeinten, hielten in wissen, daß lediglich bey uns vorgestet ist, daß sie wegen Verdrängnis ihrer Creditorum sich nicht anders, als lediglich durch Cession ihrer Güter helfen wüste, und wir daraus unterm zyten hujus Concursum eröffnet, auch gewöhnliche Edicatos, daß daselbst solle allhier zu Edzlin und denn zu Colberg, und zu Velgard zu öffnen veranlaßt haben. Wie cistrem und haben demnach dieselben hiemit ernstlich, daß ihr a dico interhalb 12 Wochen, wodan wir für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termine peremorio zu rednen, ihre Forderung und Anprade, so wie sie dieselbe mit unbedenklichen Documentis, oder auf andere rechtliche Art verificieren zu können vermögen, ad Acta anzutragen, auf den 10ten Januar a. f. allhier zu Rathause entweder in Person, oder durch genugsam instruerte Gevollmächtigte, welche zugleich eventueller mit einem Mandato special ad transigendum versehen, zu erscheinen, in Termino die Documenta in originali zu producere, darbiß mit der Witwe Wedekins, und Neben-Creditordis ad Protocolum zu versetzen, wie festem zu leicht prioriterem abzunachen, gütliche Handlung zu pflegen, in Entschließung der Güte aber rechtliche Erläuterung zu erwarten. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und dienten so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tages nicht erschienen, prædictibus, von dem Hinterschen Vermögen abzuweisen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Wie Bürgermeister und Ratsh der Königl. Preussischen Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Edzlin, sien allen und eben Creditordis, welche an des entwöhnenen Staunders Erdmanns Wedekins Vermögen einzige An- und Aufzehrung zu haben vermeinten, hieblich zu wissen, daß auf ad Acta geschriebenes Ansuchen einiger Creditorum, unterm zyten hujus Concursum eröffnet worden; Wie also die gewöhnliche Edicatos, und daselbst solche allhier zu Edzlin und zu Küggenwalde zu öffnen, veranlaßt haben. Wie cistrem und haben demnach hiemit dieselbe ernstlich, daß sie a dico interhalb 9 Wochen, wodan 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine peremorio zu rednen, ihre Forderungen, so wie sie dieselbe mit unbedenklichen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermögen, ad Acta anzutragen, auch den 10ten Februar a. f. allhier zu Rathause entweder in Person, oder durch genugsam instruerte Gevollmächtigte, welche zugleich eventueller mit einem Mandato special ad transigendum versehen, zu erscheinen, die Documenta zur Justificatione ihrer Forderungen, in originali zu producere, darbiß mit dem Debitor communis, welder hiemit gleichfalls erga Terminalum, den 10ten Februar a. f. zu erscheinen, peremorio cistrem wird, und den Neben-Creditordis ad Protocolum zu versetzen: Wie leichten zugleich prioriterem abzunachen, gütliche Handlung zu pflegen, in Entschließung der Güte aber rechtliche Erläuterung, und locum competentem im Historiats-Urteil zu erwarten. Mit Ablauf des Termins aber solche Acta für beschlossen geachtet, und dienten so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sind weiter gehörtes, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Als vor dem Aulamschen Stadt-Gerichte, der daselbst vorne Stein-Thor delagene Garten des Kaufmanns Gottlieb Friedrich Dammanns, ad instantiam des Armen-Hauses zum heiligen Leichnam, dems Weltstiedhenden verkaufet werden soll; so haben alle und jede Creditores, so an diesem Garten ex quounque capite eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinten, sodann in deren Licitations-Termin, welche sind der 12te Decembrie dieses, und der 12te Januarii, und die 9te Februarie nächsten Jahres, zur Liquidation und Justificatione ihrer Forderungen, Morgens um 9 Uhr vor gewehntem Stadt-Gerichte zu erscheinen, hieblich vorzuladen, oder zwätzlich zu sign, daß sie nachher mit ihrer Ansprache auf diesem Garten nicht weiter abhören, sondern davon gänzlich ab, und an das übrige Vermögen ihres Debitoris verloren werden sollen.

## 6. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Stettin an der Tollense werden nachstehende Handwerker, als ein Bäbler, ein Klemperer, ein Knopfmacher, ein Tabak-Vlakur, welcher zugleich das Tabaks-Spinnen verfahret, und ein Zugs- oder Salzmarktgänger der Verlangt; Wer von oben genannten Professionen sich daselbst niederzulassen gesonnen, kan sich bey dem dasselben Magistrat melden.

Zu Gars an der Oder werden nachfolgende Handwerker-Lente verlangt: Ein Seifensieder, ein Buchs-hinder, ein Kupferschmid, ein Kürschner, ein Schmied, ein Müller, ein Nadeler, ein Strumpfstricker, zweien Tuchmacher, und ein Zimmermann; Solte nun jemand von vorgenannten Professions-Bewandten Belieben haben, sich dieses Orts zu ezen; so tan sich derselbe deshalb bey dem regierenden Bürgermeister angeben, und zu seinem Etablissemant, nebst denen geordneten Freyjahren, allen möglichen guten Willen.

Willen und Vorstüd gewärtigten. Wenn auch noch außer denen ein Schuker so angeben möchte, der seine Profession vollkommen gut erlernt, so würde der selbe hieselbst nicht allein sein Conto nach Wunsch finden; sondern sich noch überdem die Garrison-Arbeit von zwei Escudos aufzubrechen können.

## 7. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen über 100 Mth. in Edic.-nässiger Manze Pap. den. Gelder, deren Barzen Kinder, aus der Freien: Nidda, Rüggenwaldischen Unnes Schule, im Bischöf. Königl. Amt. Gericht in deposito, und sollen zinsbar ausgethan werden; Wer dazu Lust hat, sollte genau die grössige zu bestellende Sicherheit, nach Königl. allergrändsther Verordnung zinsbar anzulegen, der soll sich bey denen Königlichen Beamten, oder deren Vormändern der Barzen Kinder melden, und solbie Anzeigen jogleich in Empfang nehmen.

Bey der Lüdzowischen Kirche liegen 100 Mth. und bey der Eunowischen 200 Mth. vorräthig, welche auf Königl. Constatior. Verordnung jufolge, zur Anteile offerte werden; Wenn also damit gebüitet, und den Kirchen die benötigte Sicherheit zusagen lau, hat stat bey dem Prediger Dahl in Woltersdorf zu melden, und nähere Nachricht von damalsden zu gewarteten.

Es sind in dem Gültzowischen synodo 150 Mth. Kirchen-Capital vorräthig; Wer solches benötigt, und die gehörige Sicherheit, aus Consensum Constatior. verhoffen kan und in II. derselbe hat sich bey dem Proposito Meissko zu Gültzow zu melden, der sodann weitere Anweisung geben wird.

Es sind über 100 Mth. Kirchen-Gelder vorräthig, welche auf Anteile offerte werden; Wer also die gehörige Sicherheit beschaffen kann, und sich dasselbey bey dem Proposito Brüggemann in Jacobshagen melden, da er nähere Nachricht erhält den kan.

Am ehrundert Reichsthaler Kirchen-Geld sind zur Ausleite auf unverschuldet liegende Gründen, gegen 5 pro Cent. zinst; Wer nun vorgedachte vierhundert Reichsthaler zinsbar an sich nehmen, ist hierzu erforderliche Sicherheit präsent, und den Consensum eines her wütigen Königl. Constatior. in drei Pfauen will, beliebt sich dochselbey bey dem Herrn Ammann Höring in Sachau, zwey Meilen von Stargard, zu melden.

Zweyhundert Reichsthaler sind bey der Wulcowschen Kirche, eine halbe Meile von Stargard, zinsbar zu bestätigen; Wer dieselben anleihen, und die erforderlichen Praxanda gehwähren will, kan sich dero wegen bey der Herrschaft des Orts, oder bey dem Prä. Igre. Gagelkum in Hanßin melden.

Bey der Kirche zu Weichmühl und Benz, Camminischen synodi, sind zwey bis dreyhundert Gulden gegen erforderliche Sicherheit zinsbar auszuthan.

Es liegen je 500 Mth. bey den sogenannten Pius Corporis 1200 Mthlr. so zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solche gegen londstädtische Unnes verleiht, und nach dem Königl. allergrändsther Reglement Praxanda präsentiert, kan sich bey einem Hochdeien Magistrat, oder dem Herrn Administratore Wesslau daselbst melden.

Es liegen bey dem Schwederschen Stift zu Göslin 200 Mth. parat; Wer solche zinsbar annehmen will, und gehörige Sicherheit stellen kan, muss sich bey dem Administratore Schweder daselbst melden.

## 8. Avertissements.

Da des Ratesen Martin Grabbeis Schreier, Dorothea Katharina Bloker, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung, ob malitiosa Defensionem, eine Edicte Citation extrahiert, wie die hieselbst, zu Danzig, und Cammin affigirte Balkale des mehrern befugt, auch dieserhalb Terminus zum Beide zu prejudici, auf den 29ten Januaria. f. anberahmet, & So wird solches dem gedachten Grabbeis hiedurch zu seiner Nachricht defunkt gemacht, innassen er bei seinem Aufenthalte zu gewestigen hat, daß er pro Malit. defensor declaratur, und die Ehe aufgehoben werden soll, sich anderweitig verehliet gen zu können. Signatum Stettin den 18ten Octobr. 1752.

Königl. Preußische Pommerische und Camminische Regierung.  
Nachdem Maria Elisabeth Schröderin, wider ihren Ehemann, Johann Nissen, welcher vor 4 und ejusnum halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihr Nachricht von seinem Argenbale zu geben, Dictales extrahirte, auch Terminus zum Verböt ob malitiosa defensor eines auf den 29ten Januaria. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Nissen befandt gewestet, innassen er bei seinem Aufenthalte zu gewestigen hat, daß er pro malitiosa defensor declaratur, und die Ehe aufgehoben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehliet zu darbey. Signatum Stettin den 17ten Novembr. 1752.

Königl. Preuß. Pommerische und Camminische Regierung.  
Demnach der Bürger Strode zu Greif, wider seine vor der Gebur von ihm erwünschte Ehefrau Maria Margareta Reichenau, vor der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung offizier eine Desce-

Mons. Klage erhoben, und der selben gewöhnliche Edikale, welche zu Stettin, Stargard und Greif, in locis publicis affixirt worden, ergehen, und Terminum peremptoriem auf den 2ten Januarii a. s. prästigient lasset: So sollte solches gebütert Maria Magdalena Renhausen auch hiendurch bestand gemacht, damit sie in Termine prolixo ihre Iura wahrnehmen könnte, oder gewährte mitsie, daß wider ihr mit Publication einer rechtmaßigen Urtheil verfahren, und das Ehe-Beruhniß dissolvirt werden wird. Signatum Stettin den 19ten Septemb. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Demnach die Schiffs-Zimmermann David Mathmann Ehefrau, Dorothea Wölken, wider ihrem Gemahlin, bey der besseren Königl. Regierung ob malitiosam Detractionem Klage erhoben, und eine Edical-Citation extrahirt, wie die hiesige, zu Neclam und Usedom offizierte Edikale besagen, auch dieserhalb Terminus zum Bericht, sub prejudicio, auf den 2ten Februar. a. s. anberahmet; So wird solches dem gebuchten Schiff-Zimmermann David Mathmann Geburz zu seiner Nachkünd bestand gemacht, immissum er bey seinem Auffinden so gewährten hat, daß er pro malitioso defensor declaritet, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgezogen werben soll, sich anderweitig verschelten zu können. Signatum Stettin den 2ten Octbr. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Mit Friedrich, König in Preussen, Margrav in Brandenburg, des Hll. Adm. sämtlichen Reichs-Erh-Cämmerer und Thürfürst ic. ic. Geden den aus Cammin entwischenen Becker und Bürger Götz Heribert zu vernehmen, wie seine Ehefrau Eleonora Tatzen wiederlich in punto malitiosa defensionis Klage erhoben, und dieserhalb unterci raten huius hinc uns allerdemuthigst vorgesetzet und befehlyt, daß du nach vorhergegangenem Verlauf deines Webbautes, von Cammin wegsegangen, die Klägerin ihren, und ohne Brod und Verjorgung zurück gelosset, weshalb sie gebeten, wider dich Processus in puncto malitiosa defensionis zu veranlassen. Da wir nun diesem Gesuch, will sie vorher den Eid, daß sie denein Aufenthalt nicht wiss, abgestattet, defeciat, und gegenwärtige Edical-Citation verantwirft. So citizen Wir dich hiendurch zum ersten zweyten und drittemal, mit ihm peremptorie, in Termine den 20ten Januarii a. s. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen gezngsame Gevolkmähdigen zu erschinen, den Vorfall der Güte zu gewähren, und in Entschuldung der eben bey dir Werthe zu Heschen, worum die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen, heym Verhältni anzuzeigen, und derartigst zu behaupten, daß sofort definitiv erkannt werden könnte, ob deinem Auffensbleiben aber in gantz's eignen, daß auf gehörigst doctre Aft- und Revision dieser Edical-Patente, nicht minder auf einseitigen Antrag der Klägerin, mit Publication einer rechtmaßigen Urtheil verfahren, du vor einer solchen der die Klägerin beschwarter Weise vorlosset, erkärest, die Ehe unter eign ämptlich gesteuert, und der Klägerin nadegaben werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach verschelten zu dürfen. Damit nun dieses in deiner Nachkünd gelangen möge, so haben Wir gegenwärtige Edical-Citation hieselbst, in Cammin und Kreptow an der Regia affixirt, auch denen Zateiligeng-Richterlich bis zum Termine zu Interieren verordnet. Wornach du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signatum Siettin den 16ten Octbr. 1752.

Zur Königlich Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung, verordnete Statthalter,

Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Rath.

(L. S.) v. Bachtols, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Mit Friedrich, König in Preussen, Margrav in Brandenburg, des Hll. Adm. sämtlichen Reichs-Erh-Cämmerer und Thürfürst ic. ic. Embteidet denen Be-sten, Unsren lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsgögern, welche an dem Quis Bonin, obwohl Eöslin, ein jor fendi zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und geden euch aus beygehndem obchristlichen Supplicio des mehren zu ersiehn, wie deg der Regierungssatz von Wenden, da er soltes Guth, nach dem sub A. bestiellichen Contrat, von dem Hauptmann Georg Ernst von Bonin, auf 24 Johr widerläufig stehend, Creditores auch herig ed. galiter citiat, und die sic nicht gemelbete prädictioriwerden, zu seiner mehrem Güderheit auch eich ad exercendum jor proximissimo zu provocien röhlig sind, und zu dem Ende gewöhnliche Edikale am end zu erhalten, euerunterthänigst gebenet. Womit Wir nun solchem Gesuch allernächstig defeciat haben; So citizen und leben Wir euch, und so frost dieses Proclamare, wovon eines alßier in Eöslin, das andre in Colberg, und das dritte in Stolpe offiziert, auch denen öffentlichen Justizialigen. Dogen inscripet werden soll, hemmt crastlich, in einem Termine von drei Monath, wovon der erste auf den 8ten Januarii a. s. der andere auf den 2ten Februar, und der dritte auf den 10ten Marci präficiert wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst unausstehlich zu erfodern, um auch zu erklären: ob ihr das Guth Bonin resufern wollet, und zu dem Ende euer daran habendes Lehn-Recht zu debuclet, und in ultimo Termine das Kauf-Privilegium der 1:250 Rethle, sofort parat zu halten, mit ernstlichen Wochl, bekleidet einen Advocaten anzuschauen, und denselbts mit genüsamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht zu versetzen, ihm auch eure etwaige Exception, und den Weisheit derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort finale Eßlant & folgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst prädictioriwerben sollt. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eöslin den 4ten Decemb. 1752.

(L. S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Bachdem

Nachdem Sr. Königl. Majestät Hofpreßl. Generalpost-Tast endlich verordnet hat, daß zu dem Postwärther in dem Dorfe Neumarkt, in Betracht daßselbe ein offener Ort ist, fernher keine Gelehrte abzulehnt, sondern solche entweder in Stettin oder in Preußische Post gesendet werden sollen; so wird dem Publico solches hempt zur Nachricht dienend gemacht, wobei jedoch der daschlägige Postwärther ins Gewirre ist, wenn gleichwohl die Herren Correspondenten solche Post abzulehnen, auf ihren Handwerken wolten, so sie gegen Schein annehmen und abzufinden.

Aus dem Töpfer zu Gatz, Meister Diamond, bericht vor mehr als zwey Jahren, daß er schwache alles Erinneres obgegangen, und in Stahlhause zu Strasburg in der Uckermark aufzugehen worden, derselbe aber Gewerbetradlich ausgemachet, Mag darum die Töpfe aber nicht länger in Betrachtung haben will; So wird dem gedachten Meister Sigismund hiermit zu wissen ge-hat, daß daselbe er zwischen hier und den Stein Januarii a. f. sich mit das Strasburgische Töpfers-Gewerbe nicht gesetzt, die Töpfe verkauft, und das Geld zur Armen-Casse berichtet werden soll.

Es ist in Berlinischen am 2ten Novembr. a. d. Abends spät auf öffentlicher Gasse eine schwere, ohngefähr 100 Pfund schwere Stute geschnitten, und von dem Consuli Hofratial ausgenommen worden; da von Leibzroß ab sein Eigentümer ausgegeben, als von selbigem dem Publico dieses bekannt gemacht, damit der, so sich dargz legitimieren kan, sich bey denselben melde.

Es steht vor 6 Wochen zwei schwere vierjährige Pferde, wovon das eine eine grosse Stute, das andre ein etwas kleinerer Wallach ist, auf der Weide zu Wilsenbrück geschnitten, und von hiesigem Schulzen ausgenommen worden; Dazu kann wohl vergestellt es diesen umstehenden Dörfern bekannt seyn, daß es doch bisher niemand dazu gemeldet; daher solches dem Publico hierdurch bestimmt als gestohlen gemacht wird, und könnten sie Eigentümer, wenn sie durch gütige Auktion sie dazu schädig losgelöst, solch gegen Erlegung eines ölligen Guider Baldes, und die Unfosten, von hiesigen Wiedens durchscheit Ante abholen.

Als zu Bousierung der Rethung im Steinernen Wallte hiesien Königl. Amts-, und worin auch ein großes Bruch dießen Herbst und Winter durch ausgeradet und gegen dünftigen Sommer zu Wiederaufbau gemacht, und können diejenige Arbeitskunst, welche Lust haben etwas zu vertrieben, und in dñeße Lichte Arbeit die angemein guten Verdienst sich zu erheben, ohne Aufstand, entweder bey dem Königl. Amtsmeister, oder dem Königl. Rechnungs-Inspektor und Kaufmann Herrn Gunz, in der Rethung selbst, sich melden, und gewähren, das sie jodaten in Arbeit setzet, und nöthentlich wegen ihres Verlustes pro rata bezahlt werden sollen.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, allergnädigst wollen, daß die alle hier zu Königsberg in der Neumarkt, annox fürschene wüste Bürger-Stellen, mit massiven Gebäuden befreie, und nebst jahrjähriger Exemption von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten allergnädigst verlassen lassen wollen. So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit sich diejenigen, so auf diese arangierende Art bauen wollen, und sonderlich thürliche Handwerker und Fabriquanten sich in ihnen bey Liebhabern, sowohl bey Bau, als jenseit, besonders denen Fabrisanten und Handwerkern bey ihrem Etablissement alle mögliche Erleichterung gemacht werden.

Da sich schon sind Mikael ein Pferd aus dem Vorwerk Cowelwisch, unter dem Königl. Stotskiis Amts- auf der Weile eingefunden, und nunmehr besäuba im Stalle gewurzt werden muss; So wird dem Publico hierdurch solches bekannt gemacht, damit derjenige der sich dazu rechtmaß legitimieren kan, sich bey dem Auktoriator Herrn Dahl melde, da ihm dann das Pferd, wann er die Unfosten erstattet, abholen kan. Es muß aber derjenige mit guten Auktions-Berechen seyn, damit es nicht in andere Hände kommt.

Es soll das gemeinschaftliche sogenannte Reichelsche Haus, in der kleinen Dohn-Strasse besezen, abzölßen werden; Wer also daraus einige Auspräkte zu haben versteine, ten sich alsdenn in Termino in Termino des 1ten Januarii a. f. in dem lobsamen S. Marien-Armen-Graut gräßlich vor, und pausico melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es hat der Kaufman Herr Daniel Friedrich Burckhardt zu Colbera, zwei Brüder Nessel gekauft, als zu Schwedisch; Welches hier ist zu jedermaßen Nachricht, der Domania gemäß, stände gemacht wird.

Am zten December 1752. ist im Berliner Thor ein weiß Schwan angebaut worden, und ist deshalb keine Nachfrage abzunehmen; Deshalb wird solches blemt laud gemacht, damit derjenige, der es abzokommen, sich bis zu 8 Tagen melden, damit er zu dem Schwan fliege.

Erster Anhang.

# Erster Anhang.

Num. LII. Sonnabends den 23. Decembr. 1752.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

### 9. AVERTISSEMENTS.

Nachdem Num. LII. bereits den Jahrgang pro Anno 1752. gegenwärtiger Interessenzzeit, beschlossen; so wird Num. I. folgenden Jahres, diesmalen, wegen stehenden Jahres Schluss, nicht gewöhnlichermassen Sonnabends den zoten Decembri, sondern alterter Montags den xten Januarii 1753. d. strikuirte, versendet und ausgegeben werden können. Das Publicum und familiäre Interessenten, wolle sich also, in Abforderung und Erwartung derselben, hierauf einjuriren belieben, gehalt dieses zu dem Ende hiermit befaßt gemacht wird. Pro futuro aber sind dieselben allemal Sonnabende, gleich bisher, hinc reiebem zu erhalten und abzufordern. Stettin den 23ten Decembri. 1752.

Königl. Preußisches Pommersches Comptoir d'Adresse.

Dem Publico ist bereits vorhin umständlich bekannt gemacht worden, welcher gestalt Sc. Königl. Majestät in Preussa ic. unser allergräbster Herr, in Gnaden resolviret, die weisfältige, aber von sehr guten und eureglichen Woden seynne Ober-Bürokrat heyr der Stadt Stettin, uñbar machen, und bedauern zu lassen. Es sind auch bereits von diesen Ober-Bürokraten 16 Entrepreisen vergeben, und neben der Holländerey mit denselben Familien besetzt worden, so, daß nur noch 4 Entrepreisen übrig seyn, die noch vorgesehen werden können, als:

1.) Das Fürsten-Glas bey Stepenish,	2961.	Magdeburgische Morgen groß.
2.) Der lange Berg	2247.	" "
3.) Die Camisch-Hörste	2311.	" "
4.) Die Pädagogien-Heyde	3269.	" "
		20 Familien.
" Langenhorste		32 "
" Camisch-Hörste		36 "
" Pädagogien-Heyde		48 "

Daß also, ein ansehnliches Terrain an Land und Wasserwache zu der Holländerey übrig bleibtet. Wenn nun die Beneficia, so denen Entrepreneure accordirt werden, sehr angehnlich seyn, da nicht nur die Uebernahme und Einbauung einer Entreprise 12. 16. 18. bis 20 Grey-Jahre, nach Besiedelheit des Terrains, und das daraus stehenden und allher lebt in verstecktem Holz, s. geschenk werden, sondern auch solche dem Entrepreneur eige und eigentümlich auf Kind und Kindes Kind, gegen einen sehr leichten jährlichen Canonem, mittelst eines geschlossen, und von Sc. Königl. Majestät Höchst Seifst confirmirten Contract überlassen, und ihm danach die Geschäftigkeit Mühlern und Ziegelpyren angliedert. Wer zu brauen, und solches zu verhindern, die Fächeren und Jagdten auf dem Fundo, item Zoll-Grenzen von dem Zuwoode, gleich denen Brüanten, vertrieben wird; So wie solches hierdurch nochnahmen öffentlich bestellt gemacht, damit, wann sie Lebhaber finden, die diese bekannte Ober-Bürokrat Entrepreisen haben, und gegen die befürbene, a. b. andere sinn ausbedingnde Beneficia uñbar machen, und bedauern wollen, diese sich bey der Königl. Pommerschen Kriegs- und Domänen-Cammer melden, die Entrepreisen selbst in Augenschein nehmen, die davon gemachte Urtheile zu rücksicht, und ihre besondres Conditiones anzusehn, auch danach besthest seyn können, daß ihnen zunmebro der Holz-Debit sowohl in als außerhalb Landes, ohngehindert, in aller Zeit verstotet, und darüber ohne Verjährung, in ihrem Besitz mit ihnen geschlossen, und speciale Königl. allerhöchste Confirmation verschaffet werden soll. Stettin den 13ten Novembris. 1752.

Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

### 10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da von einem lobsamn Kosmischen Kreis, auf Anhalten dersel. vielen Creditorum, in des Höppen-Berthaus auf den Dornen Concursus eröffnet, und die Inventur ihrer Pferde, Hindrich, Schwerine, Euten und Güns, Wagen, Pfütze, Gaujen und Brüanten gehörig erfolget; so wird zu deren Verkauf Bermeins

Termius auf den zten Januarii 1753. angezeigt; da sich Liehaber in der Höppners Behausung auf dem Dorfe einfinden, ihm Both ihun und gewärtigen können, daß plus licetioris gegen baare Bezahlung, in Edict-wässiger Wünze dieselben geschlossen werden sollen.

So sind die seligen Herrn Forst-Commissionarii Hirlins Frau Witwe und Erben gesonnen, ihr in der Möhlen-Straße belegenes Haus zu verkaufen, weil sie sich auszumachen sezen wollen; Es find in denselben 11 Ständen, 2 Kammern, nebst zwei großen Küchen, Speise-Kammer, Keller, ein Waschhaus auf dem Hofe, Pferde-Stall vor 4 Pferde, Wagen-Rampe, 2 Hau-Boden, und sonst noch sehr gute Eigennützleiten. Wer nun solches zu kaufen gesonnen, der betriebe sich in Termino den 14ten Decembre, c. bey ihres in ihrer Behausung, in der Möhle-Straße zu melden, und sein Gebot verzeichnen zu lassen.

## II. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Greiffenberg in Rommern will der Lüdper Meister Seidel, sein Wohnhaus im Gültow, welches aus drei Stuben, Kammern, einem Stall, und einem verdeckten Thorwege, Hofraum, und einen großen Garten hinter demselben, bestehet, verkaufen; Wer nun Lust hat selbiges an sich zu erhandeln, so ist bey demselben melden und Handlung pflegen.

Da war zu Greiffenberg des Schuster Lautens Wohnhaus ad instantiam Creditorum verkauft worden, schobes aber nicht unzureichend genossen, als zu bestieden, derselbige aber noch ein Atthalte an einer Stiege Acker, so in der Sipp-Miege, im Rommernschen Heide belogen, hat; so wird selbiges himmel die feindlich ausgeschlossen, und können die Liehabere zu solches zu kaufen Lust haben, in Terminten den 4ten und 5ten Januarii 1753. so zu Liebhabere melden, ihr Gebot ad Procolium geben, und des Zusätzles gesondert.

Nachdem des gestrandeten Schiffer Michael Klein, von Gottenburg, sein Schiff, von 15 à 20 Lasten groß, Madalena genannt, so Westen, bey dem Colberger Hafen, auf dem Strande stehet, uestzt der gebozene Laufelzage, so im guten Stande, an dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung soll verkauft werden; So können sich die Liehabere beginn den 2ten Januarii 1753. um 10 Uhr Vormittags an der Colberger Münde, im Königl. Licent-Hause, einfinden.

Vor dem Amtialmten Stadt-Gerichte soll ad instantiam des Armen-Hauses zum heiligen Leichnam, des Kaufmann Gottlieb Friedrich Dammoons, vor dem hieszen Stein-Thore belegener Garten, so von zweyen vereidigten Märktern zu 60 Scht. korresz. 12 Muthen lang, hingegen 7 Muthen breit ist, und 28 Stück gemäß ante Ost-Sonne hat, an dem Meistbietenden verkauft werden; weshalb sich Kauface in denen andernach Licitation-Terminten, welche sind der 14te Decembrius dieses, und der 14te Januarii, und des Februaris nächstien Jahres, Morgens um 9 Uhr vor erwähntem Stadt-Gerichte einzufinden, und daran biehen können, da denn der Meistbietende im letzten Termine des Zusätzles zu gewärtigen hat.

Zu Teplow an der Tollense will der Bürger und Teltoder Meister Peter Krüger, ein Stütz Land von 1 Scheffel Einfluss, so auf dem Torney hinter des Del-Mährer Kaufmanns Hofe, an der Amtes-Koppel an biegen, verkaufen; Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Verkäufer melden, und Handlung pflegen.

Der Herr von Schweder ist resolvirt, seine habende Sülzen-Gerechtsameit in Colberg, bestehet in dreysortel frape, und einen halben, und ein zwog und dreysig unfreye Pfann-Städte, welche letztere mit 1 Scht. 16 Gr. 6 Pf. beinhaltet, zu verkaufen; Wer nun Belieben hat, gedachte Pfann-Städte zu kaufen, sollte sich bey ihm selber in Stettin melden.

Als sich in der angezeigten zwey Licitation-Terminten, des Paul Nüskenischen Hauses zu Steyn h. bei ennsamlicher Häuser gefunden; so wird solches anderwest licetior, und Termintus auf den zten Januarii nächstigen Jahres himmel angezeigt; in welchem sich die Häusers des Morgens um 9 Uhr im Königlichen Stephaniischen Amts-Gerichte melden, darauf biehen, und gewärtigen können, daß solches plus licetior gegen baare Bezahlung sogleich zugelassen werden solle.

Der Bürger und Teltermann des Maschmader Gewerke zu Tempenburg Johann Segebar, offeretet himmel sein am dossigen Markt; zwischen dem Herrn Dr. Preider Oldhoren, und dem Kaufmann Dr. Johann Barthau his belegenes wohlconditionates Wohnhause, in Gränzen und Maßen, zum Verkauf, indem seine Kinder ihm ratione matrem hereditatis gewaltig dringen; Dreyfzig welcher also Lust und Belieben hat, dieses Haus zu kaufen, kan sich binnen 14 Tagen bey dem Verkäufer melden, und wenn er mit ihm accordieren kan, will er ihm einen gerichtlichen Kaufbrief besorgen.

Es sind seligen Magister Sadewassers Erben in Zedan, und deren Umlübigen Normänder, und Consens eines hohen Königl. Papillen Collegii, entschlossen, die Verlossenheit der oberhängst sezt vorlördenen Frau Magister Sadewassers zu Zedan, per modum auctionis zu verkaufen, und haben zu dem Ende Termintus auctionis auf den 14ten und 15ten Januarii 1753. anberahmet. Die Herren Liebhaber werden also ersuchen, in lyghemeldeten Tagen von des Morgens um 6, bis Mittags um 12, und von

des Nachmittages um 2, bis des Abends um 4 Uhr, sed in dem Predigt-Wilhelm-Hause zu Sachen einzufinden; und können die selben genutzt & so, daß einem jeden die ihm aufzuhaltige Sache, wenn er plus Licetans bleibt, gegen baare Edicata-mäßige Bezahlung veräußert werden sollen. Die Sachen, so in Termino proxiimo auctio[n]e werden sollen, belieben in garem Kupfer Blau, altschand gutem Haussaerthe, grossen Spiegeln, Stühlen, Bett-Stühlen, sol denen auch andrea Frauens-Kleidern, silbernen Scherben, Löffeln, und vergleichn.

## 12. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Herren Provisor[es] der hiesigen S. Jacobis und Nicolai Kirchen, wollen die denen Kirchen zugehörige den Hohen Landes, auf hiesigem Stale Erbde anderweitig verpachten, zu dem Ende sie Terminus auf den 27ten December a. e. 4ten und 17ten Januarii 1753, Nachmittags um 2 Uhr, in den Kirchen-Kassen-Schatzhauses Lucas Wohnung anderthalb; woselbst sich Lebhabere hierzu einzufinden, und die Wacht wegen accordieren können.

## 13. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll des Herrn Dristen und Commandeur des Brandenb[urg]ischen Regiments, Reichs Graf von Fleining Hodgesdorff, Gut zu Borsenau, auf Meilen 100 1753 Jahres verpachtet werden. Bezi[er] Terminus Licitacionis auf den 17ten Januarii a. s. angezeigt; Wer nun dieses Gut in Pacht nehmen will, muß sich zwischen hier und den 17ten Januarii, bey des Herrn Dristen Reichs Grafen von Flein ins Hodgesdorff, Grossmägdenst, dem syndico Hanen zu Golno, zu Einsicht des Anschlages, insonderheit in Termine herkewen um 9 Uhr melden, setzen Both ihun, und gewartet, das solde Gut bey dem Reichs Thenden, und der die erste Conditon, wegen der bei der Caution eingezahlt, auf 6 Jahr in Voraus entfallen, und bis auf Approbation des Reichs Grafen Hertschafft geschlossen werden soll. Welcher ist plus Licitantia aus Zeit halten werbet, possit die Caution zur Sicherheit in Termino zu erlegen. Und bis auch bey diesem Gut ein Inventarium am 17ten Decembr. zwischen 10 und 1 Uhr zu machen, und ihren Both zu ihun, und hierdurch zu gesertigen, daß jedes Stück plus licetana juzelagen werden soll.

Es wird Siegburg abermals bekannt gemacht, daß bey der Geolischen Edmirey, die Kämpe über der S. Jürgen-Koppel, bestglichen die Kämpe am Strom, nad den der Wald-Wähle, auch in der Plakomischen Scholle, nördl. dem Harten-Schloß, und die Hapt, Licitantia werden sollen; Ditzingen nun, so harauf zu liehen Weilichen tragen, haben sich alßher zu Sieghaus vor öffentlichen Gerichts in Lippino den 27ten Decembr. zwischen 10 und 1 Uhr zu machen, und ihren Both zu ihun, und hierdurch zu gesertigen, daß jedes Stück plus licetana juzelagen werden soll.

Da sich bisher in dem adelichen Gutte Brillendorf noch keine annehmliche Vächter gefunden, so ist beliebt worden, zulegt nochmoch einen Decramum auf den 27ten Januarii 1753, anzulegen; als on welchem Tage sich diejenigen, selbst und Weilichen tragen, dieses schönadeliche Gut in Arhende zu versetzen, in Fregenwalde im Norden bey dem Herrn Provisor Baden zu meiden, allzo der Herr Henr. von Welleckin, als Normann und Grossmächtiger, Vormittag um 9 Uhr sich gleichfalls p rücklich befinden, und mit den Weilichthenden einer annehmlichen und billigen Arhende-Concise schließen wird.

Es sollen fünfzig Michael 1753, die in Hinter-Hommern ohnweit Schlaue gelegene Güter, Wusterwitz, Valentin und Schwartow, und die bey eß vom beständige Korn- und Sonnen-Wähle, an den Weilichthenden, entwerden zusammen, oder singeln, verpachtet werden, und ist der einzige Terminus Licitacionis dazu auf den 14ten Marzkom mündendem Jahr, bey dem Herrn Postmeister Lüddecke in Schloss angezeigt; bey welchem man auch sowohl, als bey dem Kaufmann Herrn Johann Friedrich Peters allhier in Stettin, vorläufige Nachricht davon bekommen kan.

## 14. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Da auf Anhalten dieser Creditorum proper insufficientem bonorum ein lobhaftes kastodisches Gericht, in dem Vermögen des Bürger Höppnes auf dem Torney, Concilium tribuit, und zu Beobachtung derser Gesetze dem Advocate Samuel Hartig zum Curator et Contradictor ernannt; So sind Termeni ad liquidandum auf den zyten Januarii 24ten Februarii, und zoten Martii 1752. angesetzt; Es werden demnach sämtliche Crediores hiedurch citirt, das sie im beregten Terminen des Vorwirkags um 9 Uhr sich in dem kastodischen Gericht einfinden, ihre Pretensiones aufzeigen, und mit Originalien gährlig verfestigen, da ihnen ansonsten nach denen Rechten locus competens angezweifelt werden soll. Dies zeitigen Crediores aber, welchs sich in diesen dreyen Terminen nicht melden, und ihre Forderungen darüber, müssen sich gewärtigen, dass sie nach Ablauf bis legten Terminu gänzlich präclibet, mit ihrer Forderung abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Als im bevorstehenden Rechts-Tage nach heiligen drei Könige, vor einem lobhamen Stadt-Gericht beselbst, dem Mauer Christian ist, auf dessen und derselben Schreuen Nachfolgen, also vor dem Bergs Doctor, das sogenannte Lorenz Bergsche Haus, durch das Decret addicitionis vom zten Octobr. 1752. gerichtlich addicitionis, gegen Einbringung der gerichtlich gesuchten 200 Rthlr. denselben gerichtlich vor- und abgeschafft werden soll; So wird selches hierdurch furtm gemacht, damit dijungen, so eine rechtfliche Anfechtheit, oder Ius contradicendum an gehabtem Hause zu haben vermeiden, bis einem lobhamen Stadt-Gerichte sich sodann melden, und ihre Jura wahrnehmen können.

## 15. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königliche Pommersche Regierung ad instantiam solzen Magistrati Gadevassers Erben, sämtliche Crediores welche an ihnen zu Barnimseken, im Preußischen Kreise belegten, ehemaligen Büdiger von Böden, anzo zur Relution stehenden Antheile Onthö, Ansprache zu machen beruhiget, edicatum est, und sind die Edicatae, worti Terminus auf den 19ten Februarii a. f. sub pena præcūti et perpetui silentii, ad liquidandum et iustificandum credita angesezt ist, alleine zu Stettin, Stargard, und zu Zochan offigire; Welches hierdurch seithfalls bekannt gemacht wird.

Es verkaufen in Eddlin der verstorbenen Grossen Erben ihre Wohnung, an der Mauer bey der Publicke-Darre, an den Bürger und Herrn Wilhelm Kitter; Wo sich Crediores oder Erben befinden, müssen sie sich solche bey dem Magistrat oder Käufer melden innerhalb 14 Tagen, weil hinfürther keiner mehr soll gehörig werden, und auf thürigen Indict-Verlassung das soll verlassen werden.

Es verkaufet der Schiffer Christian Thoms zu Schwienemünde, sein zu Stegniz habendes Wohnhaus, an den Steuermann Cosmas Schmidt, schuld und eigenstümlich, und wird Terminus zu Bezahlung der Kauf-Gelder, und der Vor- und Ablassung, auf den zten Januarii a. f. præstizet; damit dienten kann so eine rauhische Ansprache an diesem Hause zu haben vermeiden, in Termino præfijo, das auf dem Kös nülichen Amte zu Stegniz mit ihren Anforderungen gerichtlich melden können, hierauf wird dies weiter darum gehörig werden; und wird dieses Königl. allgemeindigster Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Der Herr Doctor Jayle aus Goldin, verkaufet seinen auf dem Pyrischen Gelde belegenen eigentlichen Acker, wie folget: Ein und einen halben Morzen Hauptstück nebst Räder, zwischen der Frau Elias Kistnachern, und Herrn Bürgemeister Schmidt. Ein Morzen Blaue-Büche, zwischen Herrn Höhner, und Herrn Christian Schmidt. Ein und einen halben Morzen Geck-Miete, zwischen Herrn Häbner, und Herrn Doctor Deka belegen, an den hiesigen Bürger und Schlächter Meister Lohens, um und für 250 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf. Terminus der gerichtlichen Besitzung über die Landung, wird auf den zten Januarii a. f. anberahmet; und können diejenigen, so an dieser Landung einige Forderung haben, sich in Termino melden, und ihre Jura wahrnehmen, oder nach gescheher Verlassung der gänzlichen Præclusion gewärtigen.

## 16. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen in dem Wittensdötschen Kirch-Spiel, und zwar im Greiffenbergischen Synodo 200 Rthlr. paraf, so ginsbar ausgethan werden sollen; Wer nur von diesen Geldern 400 Rthlr. oder 200 Rthlr. oder auch als 200 Rthlr. annehmen willens, und schreibe Sicherheit stellen kan; derselbe hat sich bey dem Herrn Pastore Hähnel zu Wittensdöle franco zu melden.

Es wird hiermit zu wissen gehau, das 150 Rthlr. Kinder-Gelder ginsbar sollen ausgethan werden; Wer also derselben an sich zu nehmen willens, und sichere Hypothec stellen kan, hat sich bey dnen Vorständern, dem Gürtler Ephraim Engel, und bey dem Hanßschuhmacher Eichhardt hierdaher zu melden.

Zu Grossenhausen bey denen Vermünden der Grapowischen Kinder, Joachim Lohden, und Caspar Schönrock, sind 450 Mthlr. mit Conson eines Königl. Pupillen-Collegii insbar auszuhaben; Wer nun hinreichende Sicherheit verschriftlich vorstellt, kann sich bey demen beides melden.

Bey der Kirche zu Pinnow, bey New-Stettin gelegen, sind 100 Mthlr. vorräthig, welche auf sichere Hypothek aufzuthan werden sollen; Wer solche auszunehmen beliebet, hat sich bey dem Pastor Rhenfio zu Hohenfelde melden.

Es sind 118 Mthlr. Kinder-Gelder fürhanden, so zinsbar anzusetzen werden sollen; Wer dieses ben verlanget, und genugsame Sicherheit bestehen kan, hat sich bey dem Schiffer Johann Blanckenburg auf der Schiffbauers-Lastadie zu melden, und kan gegen die vereinbarte Sicherheit solche Gelder empfangen.

## 17. Avertissements.

Es hat ein Bursche, von ohngefehr 18 bis 19 Jahren, Nahmens Heinrich Philipp von, aus Starzgard gebürtig, ganz liefer Statir, etwas bräunlicher und plätzigen Gesichts, einer schmal silbernen kreisförmigen Kette einen grauen Überrock mit weißen blauen Knöpfen, hellblauem grossen Aufschlagen, und grossen Krügen, eine hellblaue Weste mit weißen Knöpfen, und Stiefeln tragend, insgleichen eine schwämische Schwanz-Bertha angeschafft, in Stettin bey dem Secretario Möller in Diensten gestanden, und ist ihm zwar bei Qualität seiner Dienste, ein Arrest seines Wohlverhaltens gegeben worden; Als man aber nachdrho erfuhr, dass dieser gottoffle Oberst seine Herrschaft und andere fremde Leute bestohlen, und auf unordneter Weise betrogen, dem Publico aber daran gelogen, dass nicht frener jemand hintergangen, und durch ihn in Sachen gesetzte werde; So hat man vor nächst erachtet, das gedachte Arrest hemmt öffentlich aufzuhören, und einem jeden für diesen Vorwurf zu warnen, dabei auch zu ersuchen, demselben, wann er das Arrest produziert, solches wegzunehmen, und es in cassir.

Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, das der Herr Hauptmann Michael Eichberg, so bey dem Schleswigschen Infanterie-Regiment in Königl. Sardischen Diensten gestanden, Anno 1757. im Monath Septembr. in Balance verstorben, da er fast seine ganze Lebens-Zeit in Militair-Diensten, und sein Alter bis einige Tage heran erachtet. Welb defalter Capitain Eichberg von seine kleine Einschlafensfahrt einer Schwester bestürzt hat, die, oder deren Erben sich in Hinter-Pommern aufzuhalten solzen; so verlanget man obigen ersteren habschülligen Schleswigschen Regiments, das die besagte Person sich baldigst melden solle, um die Schuldhaft ihr gehörend übermachen zu können. Zu medvarem Untertheil dient, das der selige Capitain Eichberg von Suckow, ohngefehr eine Meile weit vom Stargard in Hinter-Pommern gebürtig gewesen. Sein Sohn Peter Eichberg war in Ratzenstein und Schwanenbeck Arrehtorador, welches seinen Herren von Braunschweig angehört, und zum Saesiger Kreis geschlogen wird. Solte demnach die Schwester des Wohlhabenden angezogen leben, oder deren Erben vorhanden seyn, so hat sie ein Arrest des Pastors Loc, wie auch von ihrer Herrschaft oder Magistrat bejus legen, und solches muss vollkommenster Nachricht des Aufenthalts an mich zu übersehnen, der ich dann das Ubrige befohlen werde, dass die kleine Schuldhaft en gehörigen Ort komme. Im Fall sich aber die Erben nicht gehörig und zu rechter Zeit melden, so werden sich selbige den Verlust als was selbst eingezogeneß befürchten haben. Acclam in Vor-Pommern den 17ten Decembre. 1752.

Levin Friedrich von Zieten,  
Premier-Lieutenant in Sr. Königl. Majestät Diensten beim Infanterie-  
Regiment von Uhlander.

Es hat der Jude Sina, bey dem Rabler Keibel in Strasburg in der Uckermark, einen goldenen Pelzschier-Mantel für 5 Mthlr. verloren, obwohl dasselb sich die Zeit her gemeldet; Welchen nun gebuchter Keibel das Mantel los seyn, und sein Geld wieder haben will, bis Juden Aufenthaltsort aber unbekannt; Als wird der Ju' Sina hermit cikhet, auf den 10ten Januarii 1752, sich vor das Lohn-Gericht zu gestellen, und gegen Bezahlung des Capitols und Anfens, den Ring in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, das alsdann der Ring plus Beizanti verlaufen werde.

Es w. II der Meister eines lobschlichen Gewerbe der Hauss- und Roggen-Bäcker bestellte, Joh. Gericke, filii in der München-Strasse belegenes Haus, im bevorstehenden Neujahrs-Tage nach heiligen drey Könige, im lobsumen Stadt-Gericht vor, und ablassen; Welches dem Publico dienkt gehörig kund gemacht wird.

Des Ablaufungs des lobschlichen Amtes dieser Schneibler, seligen Georg Meyers Frau Witwe, verlässt in den Neujahrs-Tage nach heiligen drey Könige, bey dem iohannian Stadt-Gericht ihr Haus; Welches in der Gubbe-Strasse, zwischen des Herrn Consistoriel-Rath Schifmanns, und des Haubolt'schen Gesselschafts Häusern iume belegen; Welches hemist der Ordnung gemäß belandt gemacht wird.

Es hat ein Barbier/Geselle auf dem Torney, vor Stettin, sich bey dem Soldaten Rock, drey Monath lang aufgehalten, und gegen 25 Rthle. die er bey seiner Airtse nach Wollgast, von dessenem Soldaten empfangen, salbig zum Unterpfand hinterlassen: Einen Espe. Einen rothen Rock von Schiarde. Eine blane Trap & Orne Weste. Ein Vaat Wein-Kleider von schwarzer Schurze. Ein Vaat weisse leidene Strümpe. Drey Wekt Hunden. Zwoy Unter-Hemden. Ein Vaat Gieseln. Ein Kufleral mit Anatomischen Instrumenten. Dr. g medikinalische Bilder, und ein Dezen und Schenk, unter Versprechen, solche Sachen gegen Bezahlung bey empfangenen Geldes fordernst wieder abfordern zu lassen. Da aber solches nunmehr in Zeit von zwei Monathen nicht gefehlen ist, obgleich aedebter Geselle daran schriftlich erinnert worden, und die Sachen dem Verderb unterworfen sind, der Soldaten Rock auch sein Geld länger nicht entbehren kan. Als wird solches hiedurch off. offl. belade gemacht, und dasziger Barbier/Geselle eins für allemahl erkannt, die Sachen wieder einzubauen, wobei deigenfall sollte daco über 4 Wochen verkauft werden sollen, ohne daß man ihm diesfalls weiter responsabel seyn will.

Den Gotts Gnaden Mir Friedrich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erz-Erämmeter und Churfürst ic ic. Entbieden dem Westen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsholzgärtner, welche ut remotoris agnatos, an des felsigen Lieutenant von Bostow, Oster-selbischen Oberhau, ein juz feud zu haben vermeinten. Unsern Brust, und geben eind aus beigegender copiellinen Abfchrift des mehren zu erschien, was der Hofgerichtliche Advocate Nordenhauer, wobei die proximiores agnatos albie eingezogen ic. Wenn Wir nun zwar solchen nächsten Agnosororum habber, da sie sich nicht gemeindet, Supplicanen nachgegeben, in proximo ad Proctollum zu consummarien, ratione euer als remotoriorum aber, novum Citationem snach zu expedieren verordt z haben; So besellen Wir euch bismeile ernstlich, auch in Zeit von drei Monathen, und zwar in Termius den zoten Januarii a. f. zu erkennen, ob die Lehnsholzfolge annuchten, um aus sämtlichen Allodio und in subdium aus denen Lehn die Schulden bezahlen, und die untrümbige Hochzeit der Lehnsho Constatution gemäß, nach einer geslobten Taxe aussteuren wollet z consummarien, dasz im Fall ihc auch im gesetzten Termiuo eure Erfüllung nicht obzoben, und zu dem Ende nicht erscheinend wödert, ihr albenn mit eurem Lehn-Recht ebenfalls præcludiert werden solltet. Wornach ihc euch zu achtzen. Sigillum Ecclesia dan exten Septembr. 1752.  
(L.S.) G. V. von Bonin, Präfident.

### 18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 14ten bis den zoten Decemb. 1752.

Den 15ten Decemb. Der Landrat Herr von Kamin, logist bey Regierungskath Herrn von Komin. Den 16ten Decemb. Die Postmeist. Herr von Boig, Herr Kriegs-Rath von Puttkammer, ein Edelmann Herr von Rind's, logist im Postdom. Der Capitain Herr von Seelhorst, Bayreuthischen Regiments, logist in den drei Kronen. Den 18ten Decemb. Ein Edelmann Herr von Blaschen, logist in den drei Kronen. Das Regiments-Angestalter Herr Rothe, vom Bayreuthischen Regiment, logist in den drei Kronen. Den 19ten Decemb. Herr von Bensladt, aus Mandelsohn, logist im Drehberg. Den 20ten Decemb. Herr von Sydow, logist im Postdom. Der Geheimte Rath Herr von Osten, aus Berlin, logist im Lanthause. Der Landrat Herr von Kamin, und ein Edelmann Herr von Kamin, aus Brunn, logisten bey Regierungskath Herrn von Kamin.

### 19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 R.

Schwedisch Eisen 11 R. 8 bis 16 Gr.  
Englisch Blei. 15 R. 12 Gr. bis 16 R.  
Schwedisch Viecht. 6 R. bis 6 R. 12 Gr.  
Königssberger Rheinband-Hans. 18 R.  
Dito Schmid-Hans. 17 R.  
Dito Schuden-Hans. 13 R.  
Ordinare Löff. 7 bis 8 R.

Waaren bey E. a 110 R.

Blaubohlg. 7 R.  
Roth-Holz. 12 R.

Gelb-Holz.	7 R.
Japan-Holz.	16 R.
Fernebock.	22 R.
Ulmstädter Pfesser.	38 R.
Groß Melis-Zucker.	20 R.
Kleiner dito.	24 R.
Resinate.	26 R.
Candis-Brotzen.	28 R.
Puder-Brotzen.	18 R.
Mandeln.	15 bis 20 R.
Große Rosinen.	10 bis 12 R.
Heine Crappe.	22 R.

Gr.

Breslauer Röthe. 8 Rt.  
Pauls Baum-Dehl. 14 Rt.  
Savilis dito. 14 Rt.  
Rüben-Dehl. 10 bis 11 Rt.  
Lein-Dehl. 10 Rt.  
Feine Culcionirte Pott-Aische. 7 Rt.  
Geläuterter Salpeter. 26 Rt.  
Reiß. 5 Rt. 6gr. bis 6Rt.

## Biertare.

	M.	Gr.	Vf.
Stettinisches braun Bierdier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisches ordinale braun und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
auf Sonetteln gezogen	1	6	
Weizenbier, die halbe Sonne	1	7	
das Quart	1	6	
die Sonetteln	1	7	

## Brodtare.

	Pfund	Roth	Qd.
Für 2. Pf. Germel	9	3	1
3. Pf. dito	14	3	
Für 2. Pf. schön Roggenbrot	23	2	3
6. Pf. dito	15	1	3
1. Gr. dito	30	2	3
6. Pf. Hanßbackenbrot	21	3	3
1. Gr. dito	11	3	3
2. Gr. dito	23	2	3

## Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Vf.
Windfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	2
Hammetfleisch	1	1	2
Gemeynfleisch	1	1	4
Kuhfleisch	1	1	11

## Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 10. bis den 17. Decembr. 1752.  
1. Johann Schulz, dessen Schiff Anna Dorothea, von S. Petersburg mit Gütern und Talg.  
2. Joachim Schulz, dessen Schiff S. Johannes, von Copenhagen mit Ballast.

Summa 2. angekommene Schiffe.

## Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 10. bis den 17. Decembr. 1752.  
1. Jacob Solfs, dessen Schiff Margaretha Elisabeth, nach Bremen mit Nüssen.  
2. Joh. Becker, dessen Schiff Johanna, nach Bourdeaux mit Weizen.

Summa 2 ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Rhede lieget ansto ein einsatzs Schiff.  
Gaffier Johann Becker, von Stettin, ist beladen mit Weizen ausgesangen, und wartet auf süßer Wind.

## Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 12. bis den 20. Decembr. 1752.  
Vom Anfang dieses Jahres bis den 12. Decembr. sind allhier 303. Schiffe abgegangen.  
Num. 294. Ewer Hoxles, dessen Schiff Jungfrau Maria, nach Amsterdam mit Klapbohl.

304. Summa derselb. bis den 20ten Decembr. alle abgegangenen Schiffe.

## Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 13. bis den 20. Decembr. 1752.  
Vom Anfang dieses Jahres bis den 13ten Dec. sind allhier 329. Schiffe angekommen.  
Num. 340. Friedrich Bartel, dessen Schiff Sophia, von Wolgast mit Eisen.

341. Michael Scheer, dessen Schiff Sophia Doroshe, von Wolgast mit Eisen und Stockholm Bier.

342. Michel Ganshorn, dessen Schiff Catharina Dorothae Emanuel, von Eliga mit Linsaat.

343. Heinr. Dan. Lorentz, dessen Schiff Gran Anna, nach Cappel mit Taback und Glas.

343. Summa derselb. bis den 20ten Decembr. alle angekommenen Schiffe.

## An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 13. bis den 20. Decembr. 1752.

	Winstspiel	Gedestel
Weizen	53.	5.
Nugam	289.	8.
Gerste	263.	17.
Wahl		
Haber	20.	4.
Ebsen	9.	6.
Sachwolzen		
Summa	635.	16.

20. Wolze

Wolle und Getreide-Markt. Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 15ten bis den 22ten Dezember. 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Körnsp.	Maisen, der Körnsp.	Gerste, der Körnsp.	Mais, der Körnsp.	Haber, der Körnsp.	Ersben, der Körnsp.	Buckweis, der Körnsp.	Popfen, der Körnsp.
In England	1 M. 20 gr.	13 M.	16 M.	12 M.	—	10 M.	18 M.	—	—
Sabu	—	24 M.	18 M.	16 M.	—	10 M. 11 M.	24 M.	—	6 M.
Selgard	2 M. 16 gr.	32 M.	15 M.	13 M.	16 M.	8 M.	23 M.	32 M.	8 M.
Seerwalde	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Siblitz	2 M. 10 gr.	36 M.	15 M.	14 M.	16 M.	8 M.	24 M.	10 M.	8 M.
Sitow	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cannan	2 M. 15 gr.	32 M.	16 M.	14 M.	16 M.	—	18 M. 20 M.	—	10 M.
Colberg	2 M. 16 gr.	28 M.	17 M.	15 M.	—	—	20 M.	—	8 M.
Uelzin	2 M. 16 gr.	32 M.	16 M.	13 M.	—	10 M.	24 M.	—	—
Wolin	—	32 M.	16 M.	14 M.	—	9 M.	26 M.	—	—
Waber	) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dannus	—	24 M.	15 M.	13 M.	14 M.	11 M.	18 M.	—	—
Demmin	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Giddishow	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Groenewalde	1 M. 4 gr.	25 M.	18 M.	15 M.	—	11 M.	24 M.	16 M.	—
Garch	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	1 M.	25 M.	18 M.	15 M.	—	11 M.	24 M.	16 M.	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gulitzow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jerzman	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kobus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kausenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Massow	3 M.	22 M.	16 M.	12 M.	14 M.	—	16 M.	—	10 M.
Mangardt	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwarpe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwelck	2 M. 12 gr.	24 M.	18 M.	15 M.	16 M.	—	21 M.	—	6 M.
Nencan	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pietz	1 M.	32 M.	18 M.	16 M.	17 M.	14 M.	24 M.	—	10 M.
Wölpe	) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	2 M. 20 gr.	30 M.	16 M.	13 M.	—	8 M.	24 M.	—	10 M.
Portis	2 M. 20 gr.	22 M.	17 M.	15 M.	—	12 M.	14 M.	—	6 M.
Ragnenhr	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	3 M.	26 M.	17 M.	15 M.	17 M.	10 M.	24 M.	24 M.	8 M.
Rügenwalde	—	20 M.	18 M.	15 M.	—	8 M.	—	32 M.	—
Rummelsburg	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schwane	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stergard	3 M.	22 M.	16 M.	10 M.	17 M.	10 M.	12 M.	12 M.	6 M.
Stepanz	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 M. 12 gr.	23 M. 24 M.	17 M. 18 M.	14 M. 15 M.	16 M.	12 M.	13 M.	16 M.	48. 125.
Stettin, Neu	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	10 M.	—	10 M.	12 M.
Stolpe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	3 M.	28 M.	16 M.	13 M.	14 M.	11 M.	—	—	14 M.
Trepow, D. Joh.	2 M. 16 gr.	28 M.	17 M.	14 M.	14 M.	11 M.	—	—	—
Trepow, V. Joh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Udermünde	—	24 M.	17 M.	15 M.	—	12 M. 23	10 M.	—	—
Uebdom	) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Warden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolin	2 M. 12 gr.	24 M.	18 M.	16 M.	18 M.	16 M.	12 M.	35 M.	8 M.
Wuban	) Hat	nichts	eingesandt	—	—	10 M.	32 M.	—	—
Xanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Dieß Nachrichten sind abgelistet in Cottbus, wie im ganzen Pommerschen verstreut sind für 1 St. zu bekommen.







